

2094. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 8. Oktober 1897 übermittelt der Stadtrat Zürich zur Genehmigung:

1. Die abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Zollikerstraße, Kreis V, zwischen der Höschgasse und dem Kirchenweg, festgesetzt vom Großen Stadtrat am 21. November 1896;

2. die abgeänderten Baulinien der Asylstraße, Kreis V (Strecke Eidmatt-Hegibachstraße), festgesetzt vom Großen Stadtrate am 21. November 1896.

B. Die vorliegenden Bau- und Niveaulinienpläne sind vorschriftsgemäß im kantonalen Amtsblatte vom 5. Februar 1897, sowie auch im Tagblatte der Stadt Zürich vom 5. und 8. Februar 1897 publiziert worden. Laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei sind beim Bezirksrate darüber keine Rekurse pendent.

Ein Rekurs von Baumeister Schudel gegen die abgeänderte Baulinie an der Asylstraße wurde mit Regierungsbeschluß vom 2. September 1897 abgewiesen.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

1. Zollikerstraße. Die unterm 26. Mai 1894 genehmigten Baulinien der Zollikerstraße haben einen Abstand von 17 m.

Die neue Vorlage sieht nun vom Kirchenweg bis zu Neumünsterstraße eine allmälige Verbreiterung von 17 auf 20 m vor. Von der Neumünsterstraße bis zur Höschgasse beträgt der Abstand mit Ausnahme einer kurzen Strecke in der Biegung vor der Einmündung der Höschgasse, wo derselbe auf 19 m sinkt, 20 m. Die Niveaulinie würde nur unmerklich geändert.

2. Asylstraße. Die unterm 5. Januar 1895 genehmigten Baulinien dieser Straße haben einen Abstand von 18 m. Die neue

Vorlage sieht für die Strecke Eidmattstraße-Hegibachstraße unter Beibehaltung der obern Baulinie einen Abstand von 20 m vor.

In der Vorlage ist auch enthalten die Baulinie der Ecke Asylbergstraße. Diese Ecke ist zwar schon in einer unterm 29. April 1878 vom Regierungsrat genehmigten Vorlage betreffend die Bergstraße enthalten; da früher in den Plänen meistens kein Unterschied zwischen genehmigten, zu genehmigenden und bloß projektirten Baulinien gemacht wurde, ist aber nicht zu ermitteln, ob sich die damalige Genehmigung auch auf diese Ecke beziehen sollte und mag daher die neue Vorlage als gültig angesehen werden.

Der Genehmigung der Vorlagen steht nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Stadtrate Zürich vorgelegten, abgeänderten Bau- und Niveaulinien für die Zollikerstraße, zwischen der Höschgasse und dem Kirchenweg, Kreis V, sowie die abgeänderten Baulinien der Asylstraße, zwischen Eidmatt- und Hegibachstraße, werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Planexemplars und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.